

Hochschule München · Postfach 200113 · 80001 München

An alle Studierenden der Hochschule München

nachrichtlich:
den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen z.K.

13.02.2024 / ST-PP – PA /
Rücktritt von einer Prüfung

Sehr geehrte Studierende,

Ihre Teilnahme an einer Prüfung setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.

Wenn Sie zu einer angemeldeten Prüfung nicht antreten, gilt Ihr Nichterscheinen zu dieser Prüfung als wirksamer Rücktritt. Eine Abmeldung ist **nicht** erforderlich.

Der Prüfungsversuch bleibt erhalten, wenn Sie diese Prüfung nicht wegen einer Frist antreten mussten. Solche Fristen gibt es z. B. für Grundlagen- und Orientierungsprüfungen; lesen Sie dazu in Ihrer Studien- und Prüfungsordnung nach, welche Prüfungen Sie bis zu welchem Zeitpunkt antreten müssen. Solche Fristen gibt es auch für Wiederholungsprüfungen¹.

Mit Stellung der Prüfungsaufgabe (z. B. durch Ausgabe eines Aufgabenblattes oder eines Themas für eine Modularbeit) ist eine Prüfung jedoch angetreten.

Mit jedem Antreten zu einer Prüfung verlieren Sie einen Prüfungsversuch.

In den meisten Fällen haben Sie nur zwei Versuche, um eine Prüfung zu bestehen.

Grundsätzlich gilt:

Auch von einer bereits angetretenen Prüfung können Sie noch zurücktreten.

Das geht aber nur durch ausdrückliche Erklärung.

Dazu müssen Sie Folgendes beachten:

Wiederholungsprüfungen:

Sie können jede nicht bestandene Prüfung einmal wiederholen. Im Laufe Ihres Studiums an der Hochschule München dürfen Sie bis zu fünf Prüfungen auch ein zweites Mal wiederholen.

Unter bestimmten Voraussetzungen, die Sie in der Regel erst kurz vor Abschluss Ihres Studiums erfüllen können, dürfen Sie genau eine Prüfung, die nicht die Bachelorarbeit ist, ein drittes Mal wiederholen.

Sobald Sie für eine Prüfung, die Sie noch nicht bestanden haben, keine Prüfungsversuche mehr haben, können Sie die Abschlussprüfung nicht mehr bestehen.

¹Lesen Sie dazu § 36 Abs. 1 und 2 ASPO.

Der Rücktritt muss immer **schriftlich** oder über PRIMUSS gegenüber dem Prüfungsamt² erklärt werden.

Die Erklärung muss **unverzüglich** nach Kenntnis der Gründe für den Rücktritt abgegeben werden. Unverzüglich bedeutet: bei der ersten zumutbaren Gelegenheit. Treten die Gründe während der Prüfung auf, informieren Sie auch die Aufsicht und brechen Sie die Prüfung ab.

Die **Gründe** für den Rücktritt müssen Sie in der Erklärung **angeben und glaubhaft machen**.

Wenn Sie aufgrund von Krankheit von einer Prüfung zurücktreten, müssen Sie mit der Rücktrittserklärung ein ärztliches Attest vorlegen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der Prüfung erfolgt ist. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht **nicht** aus. Der Prüfungsausschuss hat die Anforderungen an ein ausreichendes Attest genau festgelegt³.

Der Prüfungsausschuss der Hochschule München beurteilt Ihre Erklärung und die darin angegebenen Gründe. **Danach entscheidet sich, ob Sie den durch den Antritt zur Prüfung verlorenen Prüfungsversuch behalten oder nicht.**

Eine Prüfung, von der Sie durch eine unverzügliche Erklärung zurückgetreten sind, können Sie nicht mehr bestehen:

- Wenn Sie die angegebenen und glaubhaft gemachten Gründe nicht zu vertreten haben, bleibt der Prüfungsversuch erhalten. Sie werden also so gestellt, als wenn Sie nicht zur Prüfung angetreten wären. Falls für diese Prüfung eine Frist abließ, wird diese Frist um ein Semester verschoben.
- Wenn Sie keine Gründe angeben, die angegebenen Gründe nicht glaubhaft machen oder die angegebenen Gründe selbst zu vertreten haben, verlieren Sie den Prüfungsversuch.

Um den Verlust des Prüfungsversuches zu kennzeichnen, wird die Prüfung in diesem Fall mit der Note "nicht ausreichend" bewertet. Falls Sie noch verfügbare Prüfungsversuche zum Bestehen dieser Prüfung haben, können Sie die Prüfung (nur) noch als Wiederholungsprüfung bestehen.

Beachten Sie:

- Wenn Sie bereits vor Beginn der Prüfung krank waren und die Prüfung dennoch antreten, haben Sie Ihre Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung selbst zu vertreten. Der Prüfungsversuch geht dann regelmäßig durch das Antreten zur Prüfung verloren.
- Wenn Sie die Rücktrittserklärung nicht unverzüglich abgeben, hat Ihre Erklärung **keine** Wirkung. Die Prüfung wird ggf. erst im Anschluss an das Verfahren beim Prüfungsausschuss von Ihren Prüferinnen und Prüfern nach der von Ihnen erbrachten Leistung bewertet. Eine solche nachträgliche Bewertung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

² genau: Sachgebiet Prüfung und Praktikum der Abteilung Studium der Hochschule München

³ Lesen Sie dazu die Informationen zu Attesten unter <https://www.hm.edu/pruefungsausschuss>